Dienstag den 10 Aprilis 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XV.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

### Von dem eigentlichen Verstande des in den Gesängen der heiligen üblichen Zurufs / Hallelujah / und daß der göttliche Nahme יה, jah, nicht von יאה jaah, decere, geziemen, abstamme, sondern einen andern Ursprung haben müsse und habe.

Es ist ungefähr ein Jahr, daß ich in diesem Wochenblatte den gemeinen Irrthum, nach welchem das Wort pascha einen Ueberschritt heißen soll, offen geleget, und die echte und wahre Bedeutung des Worts pascha gezeiget habe. Voritzo soll ein anderer, nicht weniger gantz gemeiner, Irrthum bemercket werden. Da uns abermahlen die dem Zeitworte פסח, pasach, und dessen Abkömmlinge, dem Nahmworte pascha, ursprünglich zugehörende Bedeutungskraft wird zu statten kommen, um den göttlichen Nahmen jah zum Besitz seines uhralten Eigenthums und angeborner Bedeutung, woraus derselbe wegen des starcken Abgangs gekommen ist, welchen die Hebräische, wie nicht weniger die Chaldäische und Syrische Sprachen, theils an ihren Stammwörtern, theils an den eigentlichen Bedeutungen derselben, erlitten, wiederum zu verhelfen.

Der

Der Nahme GOttes / יה, Jah, dessen natürliche Bedeutung wir in gegenwärtiger Abhandlung uns bestreben werden, aus der langen und tiefen Nacht, worin dieselbe als begraben und versuncken gelegen, zum Vorschein zu bringen, hat mitten in dem zweyten Buchstaben ein punctum, welches von den Sprachlehrern Mappik wird genennet, und anzeiget, daß der mit diesem punct bemerckte Buchstabe He nicht seye ein He servile, sondern ein He radicale, das ist, daß derselbe nicht die Stelle eines andern Buchstabens vertrete, sondern natürlich zu dem Stammworte gehöre und einen wesentlichen Theil desselben ausmache. Weßwegen auch ein solches mit dem puncto mappik bezeichnete ה nimmermehr aus dem Worte ausfällt, sondern beständig seinen Platz behauptet, da das unpunctirte ה servile, wenn das Wort am Ende einen Zuwachs bekommt, wegfällt, mithin nirgend als am Ende eines Worts, und niemahls in der Mitten, erscheinet, dergestalt, daß das He servile nimmermehr in ein He radicale, und eben so wenig letzteres in das erstere verwandelt werde. Diese sind keine willkührliche Vorschriften, sondern in steten, und durch eine beständige und allgemeine Anwendung bestätigten, Grundreguln, und in der Sache selbst, oder, daß ich mich deutlich erkläre, in dem wesentlichen Unterscheid des ה servilis und radicalis gegründete Gesetze der Hebräischen Sprache: die vorab hie mußten berühret werden; weilen die über den Nahmen יה vorkommende Wort-Erklärungen darnach zu prüfen sind, und eben dieselben uns auf die Spur nach dem Geburts-Ort dieses Nahmens werden leiten.

R. Moses, aus Girona, einer Stadt in Catalonien in Spanien gebürtig, und R. Aben-Esra haben den göttlichen Nahmen, mit dessen Wort-Erforschung wir uns itzund beschäftigen, für die zween ersten Buchstaben des allerheiligsten göttlichen Nahmens יהוה Iehovah, wollen halten. Auf diese Weise würde das ה in יה allerdings ein ה radicale seyn / und mit dem punct mappik müssen bezeichnet werden. Es hat aber diese Verstümmelung des allerheiligsten Gedenck-Nahmens GOttes den gerechtesten Widerspruch gefunden, absonderlich da sich Stellen finden, worin Iehovah und Iah zusammengefüget vorkommen, Esa. XII. 2. XXVI. 4.

Fullerus hat es in eben dieser Ableitung noch unleidlicher gemachet, da er in dem ersten und letzten Buchstaben des Nahmens יהוה, Iehovah, den Nahmen יה zu finden vermeinte: angesehen der letzte Buchstabe in יהוה kein ה radicale, sondern ein ה servile, mithin keines mappiks fähig ist. Es ist demnach der Fullerische Einfall mit vollem Rechte auch aus dieser Ursache verworfen; wie bey Stockius in seinem Lexico zu ersehen.

Eben gedachter Stockius fällt inzwischen in eben dieselbe Ungereimtheit: wenn er das Zeitwort היה *fuit*, *existit*, zum Stammworte des göttlichen Nahmens יה setzet: inmassen das letzte He in היה eben so wenig ein ה radicale ist, als es ein ה radicale ist in dem Nahmen יהוה. Es ist ein irriger Wahn, wie gemein er auch ist, daß in denen verbis quiescentibus tertia ה dieses ה seye ein ה radicale, da es gantz gewiß ein ה servile ist, welches man in der Hebräischen Mundart für den Buchstaben Waw oder jod angenommen hat, mithin auch nirgend, als nur am Ende des Worts Platz findet, und wenn im conjugiren eine afformans syllabica hinzukommt, dafür eine jod erscheinet: da im Gegentheil, wenn am Ende ein ה radicale und mappikatum sich findet, solches ה, wenn adformantia hinzukommen, beständig bleibet. Ist gedachter irrige Wahn wird durchgehends von dem Herrn Schultens in seinen Institutionibus Linguæ Hebraæ gereget, und der Gebühr nach bestrafet.

Coccejus, der in den Morgenländischen Sprachen nicht weniger, als in Auslegung der heiligen Schrift, eine ausnehmende Stärcke besaß, wie denn dessen Lexicon Hebraicum von Kennern vorzüglich hochgeschätzet wird, hat das Vaterland von יה in dem Zeitworte יאה decuit, geziemen, gesuchet: so daß יה ursprünglich so viel heissen soll, als decentia, Geziementheit, mithin in concreto einen GOtt anzeigen, der, gleich wie er alle Vollkommenheiten, Tugenden und Schönheiten in der vollkommensten Harmonie und Uebereinkunft besitzet, also auch nichts thut, als was mit seinen sämtlichen Vollkommenheiten übereinstimmt, und denselben geziemend und anständig ist. Weil nun der mittelste Buchstabe א in יה, Jah, ausgefallen ist, könnte es das Ansehen gewinnen, ob wäre dieser ausgelassene Buchstabe dem letzten Buchstaben ה per dages forte compensativum inseriret, oder durch das punctum mappik compensiret worden.

Coccejus

Coccejus sagt in seinem Lexico, daß das punctum mappik in die ה seye gesetzet, ad roborandam literam, quæ duarum quiescentium vicem sustinet, um den Buchstaben zu verstärcken und zu unterstützen, durch den die Stelle von zween Buchstaben, die nicht ausgesprochen werden, vertreten wird.

In den Beyspielen, welche Coccejus anführet, und worauf es hier fürnemlich ankommt, ist es offenbar, daß nicht die letzte, sondern die in der Mitten stehende das punctum mappik habe: wie solches denen obangeführten Grundsätzen der Hebräischen Sprache in alle wege gemäß, mithin nicht wider sondern für mich ist: Dieses näher und von Stück zu Stück zu erläutern, ist hie der Ort nicht. Man kann inzwischen über die von Coccejus angeführten Beyspiele des Herrn Schultens Institutiones Linguæ Hebraeæ pag. 389. nachsehen, und daraus sich näher belehren lassen.

Inzwischen hat das Ansehen dieses grossen Gottesgelahrten, als insbesonder auch, weil man kein bequemeres Stammwort in dem Umkreiße der Hebräischen Sprache antraf, gemachet, daß die Ableitung des göttlichen Nahmens יה von יאה, decuit, geziemen / gemein geworden, und mit voller Zuversicht, wenn die Bedeutung des Nahmens יה soll erkläret werden, zum Grunde geleget werde. Unterdessen kann man mit nicht wenigerer Zuversicht von dieser Ableitung sagen, daß sie ohne Grund seye, und überall nichts, weder Beyspiele, weder einige andere Stützen, worauf sie sich sollte halten können, habe. Man bringe uns auch nur ein einiges Exempel vor den Tag, worin ein א radicale durch ein dages forte dem folgenden Buchstaben inseriret wird. Wenn dieses der Sprache gemäß wäre, würde es gewiß in denen verbis geschehen, deren letzter Buchstabe eine Aleph quiescens ist, wenn im conjugiren dieselbe vor denen afformantibus syllabicis zu stehen kommt und ein scheva quiescens haben müste: wie solches geschiehet in denen verbis defectivis tertia radicali Nun & Thav, deren letzter Buchstabe in dem angeregten Falle ausfällt, und durch das dages forte in den folgenden ersten, doch nur ihm ähnlichen, Buchstaben des adformantis inseriret wird. Allein wo ist auch nur ein einiges Exempel, da solches in denen verbis quiescentibus tertia radicali Aleph geschehen? wo auch nur ein einiges Exempel in dem ganzen Umfange der Hebräischen Sprache, worin das Aleph radicale auf die Weise, als in dem göttlichen Nahmen יה soll geschehen seyn, in den folgenden Buchstaben durch ein dages forte compensativum, ist eingeschaltet? Wir haben Beyspiele, wo der Buchstabe Aleph in quiete ausgelassen wird: aber wo ist auch nur ein einiges Exempel, worin derselbe durch ein dages forte wird compensiret, oder durch dessen Auslassung zu einem mappik ist Anlaß gegeben?

Nach Cocceji Meynung soll in Bildung des göttlichen Nahmens יה von יאה, jaah, der mittelste Buchstabe Aleph eine litera quiescens seyn geworden. Es ist wahr, daß in denen Nominibus, so von den verbis dieser Art herstammen, die mittelste Aleph in einigen Exempeln eine litera quiescens werde: aber es ist nicht weniger wahr, daß dieses in der Hebräischen Sprache selten geschehe. Nicht weniger ist es auch wahr, daß in dem ganzen Umfange der Hebräischen Sprache kein Exempel wird können hervorgebracht werden, wo die mittelste Aleph wäre ausgefallen, und die folgende quiescens durch das punctum mappik unterstützet worden. Die von Coccejus angeführten Exempel, wie droben angemercket ist, gehören hiehin nicht, und sind für mich. Auch ist es wider den beständigen Gebrauch der Hebräischen Sprache, daß eine litera quiescens, die in der Aussprache wie eine Null ist, und daher zuweilen auch wol eine Auslassung im schreiben nach sich gezogen hat, in diesem Falle eine Unterstützung, die sie nicht hatte, auch als eine litera quiescens nicht brauchte, bekomme. Ja ich darf sagen, daß eine corroboration und Unterstützung, da, wo nichts ist, und die Aussprache gestellet wird verschwunden und erloschen zu seyn, wider die Vernunft seye, weil sie von aller Ursache entblößet ist. Und eben das gilt von zwoen so wol, als einer litera quiescente. Wäre eine halbe quiescens darunter, könnte man eine corroboration nicht ohne Ursache zugeben: da sie aber beyde in Ansehung der Aussprache als gestorben müssen begriffen werden: Was sollen da remedia corroborantia nutzen, und unter was für einem Schein will man deren Herbeyruff und Anwendung vertheidigen?

Es

Es ist demnach keine eitele Neuerungs-Sucht, noch sonsten eine andere, einem Wahrheit-liebenden und suchenden Gemüte unanständige, Ursache, die mich bewogen, die gemeine Meinung der Gelehrten, die den Nahmen GOttes יה jah, von יאה, jaah, decere, geziemen, ableiten, zu verlassen, und nach einem andern Stammworte, wovon der Nahme יה gemäß den Grundregeln der Hebräischen Sprache herkommen kann, mich umzusehen. Ein solches Stammwort würde ohnstreitig יהה, jahah, seyn. Liesse sich nun in der Hebräischen, oder in den Dialecten derselben, der Chaldäischen, Syrischen, Æthiopischen und Arabischen Sprache, ein solches Thema antreffen; so würde die Hebräische Sprachlehre demselben also fort ihre Beystimmung geben, und nichts dagegen einzuwenden haben. Wäre überdem dieses Thema seiner Bedeutung wegen so beschaffen, daß GOtt daher einen seinen höchsten Vollkommenheiten oder seinen Wercken anständigen Nahmen könnte bekommen haben; so wird gar keine Ursache können angeführet werden, warum man demselben seinen Beyfall sollte weigern. Ein jeder unpartheyischer und von Vorurtheilen uneingenommener Richter wird sagen müssen, daß ein sothanes Stammwort, wogegen nirgend nichts zu sagen fällt, einem andern angeblichen Stammworte, das die Analogie, das Recht und die Gewohnheit, der Sprache wider sich hat, vorzuziehen seye. Was mich betrift, ich wollte lieber rund aus gestehen, den Ursprung des Nahmens יה nicht zu wissen, als daß ich denselben hartnäckig von einem verbo herziehen sollte, gegen welches die Grundsätze der Sprache aufstehen, und es zu dem angeblichen Gebrauche für unstatthaft erklären. Der berühmte Schultens, den seine gründlichen Einsichten in die Natur der Morgenländischen Sprachen in den Stand gesetzet haben, denen Grundsätzen der Hebräischen Sprache ein ungemeines Licht anzuzünden, will das verbum יאה, jaah, decere, geziemen, aus eben der Ursache, weil diese Ableitung der Analogie und Gewohnheit der Hebräischen Sprache zuwider ist, nicht für das Grundwort von יה erkennen (1); läßt es aber dabey bewenden, ohne von der Quelle, woraus der Nahme יה mögte geflossen seyn, etwas zu erwehnen.

Ich zweifele nicht, daß diese Quelle in dem, in der Arabischen Sprache aufbehaltenen, Themate והי, Wahaja, oder wahai, angetroffen werde. Der Hebräische Dialect gebrauchet für die Waw die jod, und für die letzte jod, oder Waw, das He servile: dieses ist eine den ersten Anfängern bekannte Sache, hat also keines Beweises von nöthen. יהה, jahah, wäre demnach das nähmliche Arabische Zeitwort והי, Wahai. Nun ist nichts gewöhnlicher, als daß in den Nominibus, so von denen verbis quiescentibus tertia ה abstammen, der letzte Buchstabe ה ausgelassen werde; wie in שם, ein Nahme / בן, ein Sohn / יד, die Hand / von שמה hochseyn / בנה, bauen / ידה, werfen. Geschiehet dieses in יהה, jahah, bleibt übrig יה, und da die mittelste ה eine radical ה ist, muß ihr das punctum mappik gegeben werden, und יה herauskommen.

Mit der Ableitung des Nahmens יה von יהה hat es also nach den Gesetzen und der Analogie der Sprache seine völlige und ausgemachte Richtigkeit. Nun ist noch übrig, daß wir das verbum יהה nach seiner Bedeutungs-Kraft betrachten, und zusehen, ob und wie dieselbe einen füglichen, nachdrücklichen und merckens-würdigen göttlichen Nahmen habe können ausliefern. Die Fortsetzung samt dem Beschluß nächstens.

---

(1) In Institutionibus Linguæ Hebrææ p. 389.

Janssen.

---

## I. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wilh. in den Dörnen, hat das von den Erben Loos letzthin verkaufte Haus auf öffentlichem Schlag an sich gekauft; die etwas dagegen einzubringen oder rechtl. prætension daran vermeinen zu haben, müssen sich in Zeit von 3 Wochen bey der Obrigkeit oder denen Erben selbst angeben.

Anhang

# Anhang

## Num. XV. Dienstag den 10. Aprilis 1759.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

### II. NOTIFICATION.

In der bevorstehender Leipziger Ostermesse wird aus der Gebauerschen Buchhandlung der XIX Theil der allgemeinen Welthistorie für diejenige, so die 18 Bände der ältern Geschichte bereits besitzen, für andern hingegen, der Erste Theil geliefert werden. Mit selbigem nimmt die neuere Historie ihren Anfang. Da nun viele ein Verlangen tragen diese neuere Historie sich besonders anzuschaffen, als meldet man zur dienstlichen Nachricht, daß bis zu Ablauf der bevorstehenden Ostermesse, in welcher zugleich der Theil selbst wird geliefert werden, so wohl in besagter Handlung, als bey dem Postamte zu Hamm, 1 Rthlr 12 Sgr. in Berlinischer Münze Vorschuß auf selbigen angenommen wird. Mehreres ist aus dem dieserhalb besonders gedruckten Avertissement, welches gratis ausgegeben wird, zu ersehen. Bey gedachtem Postamte zu Hamm, ist auch die Hallische Wochenschrift, das Reich der Natur und der Sitten zu haben.

### III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens das Stuf- und Schlagholtz auf der Landwehr, vom breiten Baum bis nach dem Grünenwald, als auch in der Heergasse vor Kuhthor, dem meistbietenden zu verkauffen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich künftigen Donnerstag den 12 April, Nachm. um 1 Uhr, am breiten Baum einfinden und ihren Vortheil suchen.

### IV. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Ad instantiam Herrn Adv. Polmann qq. Mandatarii des Huissenschen Begynen Convents, sollen pro executione judicati in terminis von 2 zu 2 Monaten, als den 14 May, 16 Julii und 17 Septembris a. c., in Sevenaer aufm Rahthause, allemahl Nachm. um 2 Uhr nachfolgende dem de Vries zuständige, im Amte Loimers Kirchspiel Grossen gelegene Grundstücke denuo ad hastam gebracht, und in ult. termino zugeschlagen werden: 1) eine Kathstätte 1 Morgen 146 Rut. groß, taxiret auf 700 Rthl. 2) ein Baumgarten, das Perckkempke, von 291 Rut., taxiret auf 150 Rthl. 3) ein Stück Bauland von 2 Morgen 538 Rut., die Strype, auf 150, und also in Summa auf 1000 Rthlr, die Revenuen à 4 pro Cent genommen, gewürdiget, wozu Liebhabere hiemit von Gerichts wegen eingeladen werden.

Es sollen ad instantiam Curatoris des Credit-Wesens derer Geschwister des Notarii von Acken, deren nachgelassene Effecten in Behuf derer Creditoren Montags den 9 April, denen meistbietenden in der Landgerichts-Stube in Xanten, öffentlich verkauffet werden.

Der Verkauf der denen Kindern der verstorbenen Eheleuten Derck Pauls zu Lobith zuständigen Mobilien, Bestialien und Fortfahrung kan den 9 April nicht geschehen, sondern soll am Dinstage den 17 ejusd. bekant gemachter massen vorgenommen werden. Emmerich in judicio den 30 Martii 1759.

Den 18 April a. c., sal de Wed. op Haeghdor in den Lande van Straelen, met den stokkenslag laeten verkopen alderhand Gereede, soo van Paerd, Koeyen en Bouwgereetschap.

Den 11 April a. c., sal Joan. Janssen in den Hondschappe Hetsert, Lande van Straelen; vrywillig met den stokkenslag laeten verkopen alderhand Gereede; die daertoe gesint is, kan zich invinden.

Ad instantiam Hrn Hofraths Basse zu Herdecke, soll des A. Kemna in Wetter gelegene Haus und Garten, so auf 190 Rthlr, imgleichen ein Stück Land, so auf 80 Rthlr ästimiret worden, am 26 Jun., 28 Augusti und 25 Octob. a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr ausgesetzet und in ult. Termino, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere zu achten: diejenige aber, so an gem. prædiis einigen Anspruch ex quocunque capite selbiger auch seyn mag, haben, werden ad primum terminum den 26 Junii sub pœna perpetui silentii, zu Beybringung desselben, hiedurch abgeladen. Hagen im Landg. den 30 Martii 1759.

V.

## V. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Ehel. Hardt haben von der Wittiben Bronckhaus zu Meurs, ihr in der Kirchstrasse rentlich gelegene Wohnhehausung an sich gekauft, und sind willens die Kaufgelder 2 Tage nach Ostern auszuzahlen; solte nun jemand an besagtem Hause etwas zu fordern haben, der muß sich ante terminum solutionis gehörig melden.

Da die verwittibte Frau Predigerin Paland von Capellen im Fürstenthum Meurs, ein im Werterbruch gelegene so genannte Schlünderische Gutt aus freyer Hand von dem Accise-Controlleur Herrn Heeshuysen in Wesel gekauft; so können diejenige, so daran etwas zu prätendiren haben, sich in Zeit von 6 Wochen, beym Prediger Hn Brans in Bruinen, melden.

Es hat Anna Catharina Lifeloer das im Dorf Gevelsberg gelegene Haus, die Hütte genannt, an die Freyfrau Addißin von Kessel erblich verkauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht haben, müssen ihre Anforderungen beym Gericht zu Schwelm melden, und den 28sten May a. c., sub pœna perpetui silentii, gehörig justificiren.

Der Schreiner Johann Henrich Becker in Soest, als Vormund über des verstorbenen Musquetiers Friederich Hünecken nachgelassene minorenne Tochter, hat zu Bezahlung ihrer elterlichen Passivorum und höchst-nöthigen Reparation, zum Verkauf des vorne in der Röhrenstrasse nächst des Gastwirth Wilden zu Soest Hause gelegene Huneckschen Wohnhauses consensum alienandi impetriret; falls nun jemand sich finden mögte, welcher das vorläufige Wildische oblatum ad 75 Rthlr salvis meliorationibus zu erhöhen Lust haben mögte, derselbe kan sich in Termino den 2 May a. curr., am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden, und seinen Nutzen suchen; die etwahige Creditores oder prætendentes aber müssen in eodem termino ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii einbringen und justificiren.

Der Rademacher Dollmann in Soest, hat von dem Becker Wilh. Haverland daselbst dessen nahe an dem Grandweges-Thor an der Wachterey gelegenes Wohnhaus nebst anliegendem Höfgen und Brunnen, wie auch dem vor dem Hause befindlichem Platz und freyem Wasserweg zu dem an der Wachterey gelegenem Brunnen und allem was an diesem Hause Erd, Wand und Nagel feste ist, erblich angekauft; weshalb alle, so an diesem Hause cum pertinentiis etwas zu fordern haben, sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Ansprache innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen und zu justificiren.

Der Gastwirth Stahlenberg in Cleve, hat von denen Ehel. Canzleybotten Kreitz, ihre in der Closterstrasse gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkauft, und ist willens die Kaufschillingen davor auf den 1 May curr., auszuzahlen; so werden diejenige, welche an geb. Behausung einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1 May beym Ankäuffer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

Der Colonus Georg Hopmann Opmünden hat von denen Erben der alten Mittwen Erdes, nemlich Wilms zu Hattrop, Pleuger zu Heppen, Clausus zu Lohne, und dem Vormund über Ind. Cords Kinder Joh. Eckhof drittehalb groß Rutden Erdelandes, so jenseit Opmünden im Kley nechst Röllkens und Hans Wiemers land gelegen, erblich angekauft; weshalb alle, so daran einige prætension haben, ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzeigen müssen.

Joh. Kempen von Enkesen im Kley, hat von der Wittibe Alb. Ulmeke und deren Donatario Gastwirth G. E. Höner in Soest, 5 Morgen Erdeland, so ausser dem dasigen Thomaser Thor auf der Kugel nechst Wegmanns und D. Ritters Lande gelegen, erblich angekauft; weshalb alle, so ex quocunque capite etwas daran zu fordern haben, sich sub pœna perpetui silentii innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest, melden müssen.

Die Wittibe Schonnebeck in Wetter, hat ihr an dem Burggraben gelegenes Haus und ein Morgen Land auf der Lehmenkuhlen gelegen, an J. H. Kirchhof verkauft, wovon die Kaufgelder zum Theil bezahlet, den Rest aber den 1 May a. c., ausbezahlet werden soll; diejenige nun, so an diesem Hause und Land ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sub pœna juris & perpetui silentii sich binnen 4 Wochen à dato dieses, beym Hagenschen Landgericht melden.

VI.

## VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Meister Joh. Arntzen hat das in der Niederstrassen hinter Meister Janssens Hause gelegene so genannte von Schrins Haus, erblich an sich gekauft, und ist willens die Kaufschillinge innerhalb 14 Tagen auszuzahlen; so jemand einige Ansprach daran zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 14 Tagen melden, sonsten die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

## VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens die ult. May 1759 pachtloß werdende Lackskörbe-Lage aufm Rhein vom Werthhauser Fehr bis an den Bergischen Grentzen, dem meistbietenden hinwiederum öffentlich in 2 Terminen zu verpachten; die dazu Lust tragen, können sich den 12 April im ersten, und den 23 dito im 2ten Termin, allemahl morgens um 10 Uhr zu Rahthause einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil suchen.

## VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759, wird der zu Merdeeck ohnweit Meurs gelegene Scholtheissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benötigte Wiesen und Brennholtz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtloß; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Eignerin, Freyfräulein von Cloudt in Meurs sich melden, und über die Antretung contrahiren können.

Zu Goch aufm Rahthause sollen am 19 c., Nachm. um 2 Uhr, öffentlich verpachtet werden, die derselben Cämmerey angewiesene Holtzgefälle im Reichswalde.

Den 20 curr., Nachm. um 2 Uhr, soll die Stadtwaage und aussen Weggeld, die Stadt-Bleichen, das Fischwasser, die Hertensche Dreugd genannt, das abzugebende Holtz, an denen Thorn, und der kleine Morgen Land am Bömerschen Berg, ebenfals aufm Rahthause zu Goch, öffentlich verpachtet werden, wozu Liebhabere hiemit eingeladen werden.

## IX. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Der Kupferschläger Joh. Henr. Conradts in Bochum verlanget ein Lehrjung; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden.

Ein sicherer vornehmer Herr verlanget einen im Rechnen und Schreiben geübten, Protestantischer Religion seyenden, und mit guten Attesten versehenen Burschen; derjenige, so dazu incliniren, und diese favorable Condition anzutreten willens seyn mögte, kan sich, je eher je lieber, beym löbl. Post-Comtoir zum Hamm angeben.

Die Wittibe des jüngsthin verstorbenen Drechsler- und Stuhlmacher-Meisters Engelbert Drinckgern zu Eleve aufm grossen Marckte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; derjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle verzustehen, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

## X. Von inhaftirten Persohnen ausserhalb Duisburg.

Verschiedene Rotten von allerley Gesindel sind in der Grafschafft Meurs aufgehoben und zur hiesigen Citadelle gebracht. No 1. Heisset Jac. Schuller, 24 Jahr alt, bürtig aus Cölln, braunlichen Gesichts, schwartzer schlechter Haaren, mittelmässiger Statur, trägt einen blauen Rock, Weste und Hosen, braune Strümpfe, sieht sehr diebisch aus. No 2. Joh. Schmitz, alt etwa 17 Jahr, bürtig aus Geldern, etwa blassen Gesichts, mittelmässiger Länge, trägt einen braunen Rock und Weste mit Calamancken bunten Hemdrock, spielt auf der Violin. No 3. Maria E. Dangeras, Wittibe des Soldaten H. Steegers, alt 44 Jahr, blauer Augen, kurtzer Statur, trägt ein braunlich Wammes, blaue Schürtze und Rock, eine Serviette um den Kopf, derselben Tochter No 4. Catharin Steegers, 25 jährigen Alters, kurtzer Statur, frischen Angesichts, trägt eine grüne Jacke, eine Serviette um den Kopf, ein rotes Halstug, braunen Rock und Doppelsteine Schürtze, ist grob schwanger und hat ein kleines Kind von ihrem abwesenden Ehemann Henr. Müller einem Spielmann; derselben Schwester No. 5. Anna Maria Steegers, alt 17 Jahr, frischen Angesichts, braunlicher Augen, mittelmässiger Länge, trägt ein blau Wammes, gestreiften Rock, blaue Schürtze, eine weiße Koppe und einen schwartzen Gürtel mit einer grossen Schnalle; derselben Bruder No 6. Joh. Wilh. Steger, alt 14 Jahr, hat grosse graue Augen, starck braun Haar, lederne Hosen, braunen Rock, weissen Hemdrock mit messingen Knöpfen. No 7. Nic. Jeronimus, alt 16 Jahr, mittelmässiger Postur, länglichem

lichten Gesichts mit blauen Augen, trägt einen grün und schwarz gestreiften Hembrock, braun Camisohl und Strümpfe, ist bürtig aus Dusseldorff, woselbst er in der Wassermühle Säcke getragen. No 8. J. E. Ruhr, alt 21 Jahr, mittelmäßiger Länge, blassen Angesichts mit tiefen blauen Augen, hat schwartze krause Haare, ein blau Camisohl mit zinnern Knöpfen, leinen Hosen und blaue Strümpfe, spielt auf der Violin. No 9. Peter Hilde, alt 24 Jahr, bürtig aus Cölln, hat braune Augen, schwartze schlechte Haare, trägt einen greisen Rock, braun Camisohl und Strümpfe, ein buntes Halstuch, haußiret mit kurtzen Waaren, dessen Weib No 10. Maria Bloem, alt 22 Jahr, aus dem Geldrischen, länglichten Gesichts mit blauen Augen, trägt ein greises Leibgen, braunen Rock, blaue Schürtze, röthlich Halstuch und 2 silberne Ringe an den Fingern. No 11. Maria M. Metz, alt 57 Jahr, des Soldaten W. Ruhrs Weib, des J. E. Ruhrs. No 8. Mutter, alten, gelben Gesichts mit grossen blauen Augen, trägt ein blau Wammes, braunen Rock, greise Schürtze, hat noch einen zehn jährigen Jungen bey sich mit einem greisen Kittel, grün Camisohl mit grossen messingen Knöpfen. No 12. Maria Seiters, alt 27 Jahr, frischen Angesichts, mittelmäßiger Statur, hat ein braun Wammes mit röthlichen Armeln, eine bunte Redelskappe, blau geblümte Schürtze violet Serginen Rock, ist geheiratet mit dem abwesenden A. Pantsch, von dem sie einen 6 jährigen Knaben bey sich führet. No 13. Anna Maria Deyens, alt 19 Jahr, bürtig aus dem Bergischen, röthlichen Gesichts mit grossen blauen Augen, trägt eine bunte Mütze, einen Hemdrock von grün wäßen Damast, eine braune Jacke, und buntes Halstuch, einen gestreiften Rock. No 14. A. Maria Wens, alt 50 Jahr, des Soldaten Ludwig Ex. Wittwe, alten Gesichts mit blauen Augen, trägt ein braun Wammes, mit Catoenen Hemdrock, buntes Halstuch, blaue Schürtze, gestreiften miselanen Rock. No 15. Elis. Brüggers, alt 40 Jahr, aus der Oberpfaltz, Wittwe des Soldaten J. Wetter, alten gelben Gesichts, mit braunen Augen, trägt ein lichtblau Wammes, braunen Rock, blaue Schürtze. No 16. E. Strunck, bürtig aus Bonn, als 53 Jahr, Wittwe des Taglönern P. Koch, alten blöden Gesichts, trägt ein blau Wammes mit gestreiften Leibgen, greisen Rock und blaue Schürtze. No 17. Jod. Deckers, alt 21 Jahr, bürtig aus dem Jülichschen, braunlichen Gesichts mit grauen Augen, kurtz krausen, schwartzen Haaren, trägt einen braunlichen gestreiften Calamanquen Hemdrock, blaue Hosen, gesprenckelte Strümpfe, einen falsch-silbernen Band um den Huth, die A. M. Degens No 13, ist sein Weib, und er aus Geldern deserriret. No 18. Anna G. Pünzler, bürtig aus Wesel, alt 38 Jahr, des Soldaten J. Schoor Weib, alten Gesichts, mit blauen Augen, trägt ein dunckelgrau Wammes mit grünen Band eingefaßt, eine bunte Redelkappe, und Catoenen Halstuch, einen greisen Rock und blaue Schürtze. Diese gantze Gesellschaft hat Land auf Land ab gebettelt; Alle hohe und niedere Obrigkeiten werden cum oblatione ad reciproca geziemend requiriret, wenn etwa zu des einen oder andern Beschwer bekant wäre, solches beliebig dem Weselschen Landgericht bald-möglichst anzuzeigen.

## XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier außgetretenen französischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des geb. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinderck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 Mai c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in adjudicandi Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Diese Intelligenz-Zettul sind zubekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 11 Viertel Stüber.